

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Entschlieung des Bundesrates zur Verbesserung von Vorschriften der Gefhrdungshaftung

Der Bundesrat hat in seiner 727. Sitzung am 19. Juni 1998 die nachstehende Entschlieung gefat:

Angesichts des Eisenbahnunglcks von Eschede bittet der Bundesrat den Deutschen Bundestag, die fr Gefhrdungshaftungstatbestnde geltenden Haftungsobergrenzen bei Personen- und Sachschden noch in dieser Wahlperiode so anzuheben, wie es im Entwurf eines Zweiten Schadensersatzrechtsnderungsgesetzes (Drucksache 13/10435) vorgesehen ist. Der Bundesrat hlt es ferner fr geboten, so bald wie mglich Schmerzensgeld auch aufgrund einer Gefhrdungshaftung zu gewhren.

Das verheerende Unglck am 3. Juni 1998 hat schlaglichtartig deutlich gemacht, da die geltenden Obergrenzen der Gefhrdungshaftung aus Eisenbahnunfllen bei weitem zu niedrig sind. Jahresrenten von 30 000 DM fr Krperschden stellen heute keinen angemessenen Schadensausgleich mehr dar, und ein Gesamtbetrag von 100 000 DM fr die Sachschden aller Betroffenen aus einem Unfallereignis steht bei Grounfllen auer Verhltnis zu den tatschlich zu erwartenden Schden. Wie wichtig Schmerzensgeld auch fr Flle einer Gefhrdungshaftung ist, hat der jngste Eisenbahnunfall ebenfalls augenfllig gemacht.

Nach dem Unglck von Eschede darf die vorgesehene Anhebung der Obergrenzen fr die Jahresrente auf 60 000 DM und fr Sachschden aus einem Unfallereignis auf 500 000 DM nicht, wie es der Gang der Beratungen im Rechtsausschu des Bundestages befrchten lt, aufgeschoben werden. Die nderung ist noch in dieser Wahlperiode mglich.

Die rasche Erhhung der Haftungsobergrenze fr Personenschden knnte auch noch fr die Opfer von Eschede und ihre Hinterbliebenen Bedeutung haben, weil die Neuregelung im Rahmen einer Billigkeitsprfung eine Rckwirkung fr Unflle aus der Zeit vor der nderung haben soll. Der Gesetzgeber schuldet es den Opfern von Eschede, da diese Mglichkeit auch fr sie erffnet wird und da dies rasch geschieht.

